

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 41, 579, 322, 268, 269, 271
BGB §§ 196 Abs. 1 Nr. 8, 209 Abs. 1, 211, 212

Leitsätze:

- 1) Der Entscheidung des Zweiten Senats, wonach der einer Gewerkschaft angehörende Richter im Prozeß des DGB nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, wird beigetreten (2 AZR 71/60 vom 20. April 1961)
- 2) Verlangt der Kläger im Prozeß Schadenersatz in Natur, so ist ein neuer Prozeß auf Geldersatz nur dann unzulässig, wenn das Urteil im ersten Prozeß jeden Ersatzanspruch verneint.
- 3) a) Eine Klagerücknahme braucht nicht unbedingt ausdrücklich zu erfolgen, sondern kann auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten vorgenommen werden. Insbesondere ist zu ihrer Wirksamkeit nicht der Gebrauch des Wortes "Klagerücknahme" zu fordern.
b) Auch das Einverständnis des Beklagten mit einer Klagerücknahme, soweit es erforderlich ist, kann stillschweigend erteilt werden. Auch hier ist es nicht notwendig, daß das Wort "Einverständnis" gebraucht wird. Jedoch kann ein solches Einverständnis nicht schon in einem bloßen Untätigbleiben des Beklagten gesehen werden.
c) In dem Widerspruch des Beklagten gegen eine vermeintliche Klageänderung liegt in der Regel auch die Versagung einer Einwilligung zu einer Klagerücknahme.
- 4) Die sich auf die Verjährung beziehenden Folgen der §§ 211 Abs. 2, 212 Abs. 1 BGB treten, soweit es sich um die entsprechenden Teile des Klageanspruchs handelt, auch dann ein, wenn eine Klage nur teilweise zurückgenommen wird oder wenn der Prozeß nur wegen eines Teils des Klageanspruchs in Stillstand gerät, weil er insoweit nicht betrieben wird.
- 5) Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens verjähren in der gleichen Frist wie die Ansprüche, mit deren Erfüllung der Schuldner in Verzug geraten ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 291/60

Urteil des BAG vom 14. Juli 1961

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 291/60

4 Sa 528, 530/60 Bayern (München)

Verkündet

am 14. Juli 1961

gez. Heinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 9. Juni 1960 - 4 Sa 528/60 und 530/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war beim Beklagten als Angestellter beschäftigt. Er erhielt ein Monatsgehalt von 925.- DM brutto. Im Dezember 1952 wurde ihm fristlos gekündigt. Diese Kündigung kochte er im Vorprozeß erfolgreich an: Durch rechtskräftig gewordenes Teilurteil wurde im Juli 1954 die Feststellung getroffen, daß die fristlose Kündigung unwirksam sei. Gleichzeitig wurde der Beklagte verurteilt, an den Kläger das rückständige Gehalt in damaliger Höhe von 16.650.- DM brutto zu zahlen, ferner, ihm das laufende Gehalt weiterzuzahlen. Nach diesem Urteil war die Beklagte endlich verpflichtet, dem Kläger von den rückständigen Gehaltsbeträgen 4 % Verzugszinsen ab Anfang 1953 zu zahlen.

Im Vorprozeß machte der Kläger über die 4 % Verzugszinsen hinaus einen weiteren Verzugsschaden mit folgender Begründung geltend: Er habe im Hinblick auf das Ausbleiben der Gehaltszahlungen seinen Lebensunterhalt in der Zeit von Januar 1953 bis September 1954 nur dadurch bestreiten können, daß er einen Teil seines Aktienbesitzes verkauft habe. Noch an dem Tage, an dem er sein rückständiges Gehalt erhalten habe, habe er seine Bank mit dem Rückkauf der Wertpapiere beauftragt. Durch den Rückkauf sei ihm ein weiterer Schaden von 5.341,44 DM entstanden, weil er beim Verkauf seiner Wertpapiere nur 8.835,20 DM erzielt habe, beim Rückkauf dagegen wegen inzwischen eingetretener Kurssteigerungen 14.176,64 DM habe aufwenden müssen. Weiter habe er in der Zeit zwischen Verkauf und Rückkauf der Aktien den Ertrag der Wertpapiere in Höhe von 1.249,50 DM eingebracht. Die vorgenannten Beträge nebst 4 % Verzugszinsen seit dem 1. September 1954 müsse ihm der Beklagte als weiteren Verzugsschaden bezahlen.

Nach Erlass des Teilurteils aus Juli 1954 stellte der Kläger im Vorprozeß seinen bis dahin gestellten Zahlungsantrag hinsichtlich des Verzugsschadens in einem Schriftsatz aus November 1954 um und beantragte nunmehr:

- 1) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
50 Stück Fondakzertifikate kosten- und steuer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

frei zu übertragen und ihm das Eigentum daran zu verschaffen Zug um Zug gegen Zahlung des Wertes von 3/10 Fondakzertifikaten an den Beklagten,

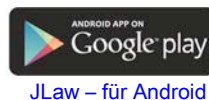
- 2) den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 4 % Zinsen aus 6.610,94 DM ab 21. September 1954 bis zum Tage der Erfüllung des Klageantrags zu 1) sowie 20.- DM (Auslagen für zwei Bankbestätigungen) zu zahlen.

Diese Anträge, die er erstmalig im September 1955 verlas und später unwesentlich erhöhte, begründete der Kläger wie folgt: Ohne den Verzug des Beklagten würde er die von diesem gezahlten rückständigen Gehaltsbeträge in Höhe von 18.500.-- DM, soweit sie nicht zum Rückkauf der veräußerten Aktien erforderlich gewesen seien, in Fondakzertifikaten angelegt haben. Das gleiche würde er mit seinem Gehalt gemacht haben, wenn es pünktlich bezahlt worden wäre, soweit es nicht für seinen und seiner Familie Unterhalt hätte verbraucht werden müssen. Auch die ihm, dem Kläger, infolge der Veräußerung seiner Aktien entgangene Rendite würde er in Fondakzertifikaten angelegt haben. Der Kurs für diese Papiere habe zwar geschwankt, sei aber per Saldo gestiegen. Deshalb habe er, als das Gehalt verspätet bezahlt worden sei, für das Geld rund 50 Zertifikate weniger erhalten können, als das bei pünktlicher Gehaltszahlung der Fall gewesen wäre. Er könne deshalb die Verschaffung der Papiere durch den Beklagten als weiteren Verzugsschaden fordern, in dem der aus dem Mehraufwand für den Wertpapierrückkauf stammende Schaden von 6.590,94 DM enthalten sei. Die 4 % Zinsen (Klageantrag zu 2) könne er deshalb fordern, weil der ihm, dem Kläger, aus dem Verkauf und Rückkauf seiner Wertpapiere entstandene Schadensbetrag an den bis zum 1. August 1954 fällig gewesenem Gehaltsbezug gefehlt und daher der Beklagte 4 % Verzugszinsen aus diesem Betrage zu zahlen habe.

Das Landesarbeitsgericht wies im Vorprozeß durch Endurteil aus Februar 1956 diese Anträge des Klägers ab, weil es nicht als erwiesen ansah, daß der Kläger bei rechtzeitiger Zahlung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

seines Gehalts etwaige Ersparnisse gerade in Fondakzertifikaten angelegt hätte. Hiergegen legte der Kläger Revision ein, die vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts im April 1959 zurückgewiesen wurde.

Im Juli 1959 hat der Kläger die im vorliegenden Rechtsstreit zu beurteilende Klage erhoben, die ebenfalls auf den Verzug des Beklagten gestützt ist und mit der verlangt wird, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.595,94 DM nebst 4 % Verzugszinsen zu zahlen sowie festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den weiteren Verzugsschaden zu ersetzen. Die Zinsen werden verlangt aus 1.790.- DM seit dem 12. Januar 1954, aus 2.410.- DM seit dem 22. April 1954, aus 400.- DM seit dem 24. Juni 1954 und aus 1.990,94 DM seit dem 13. Oktober 1954.

Diese Klage wird wiederum darauf gestützt, daß der Kläger durch den Verzug der Beklagten gezwungen gewesen sei, Wertpapiere zu verkaufen, die er erst später nach der Gehaltszahlung zu erhöhten Kursen habe zurückkaufen können. Außerdem sei ihm für die Zwischenzeit der Ertrag dieser Wertpapiere entgangen. Von dem Klagebetrag stünden dem Kläger Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu, und zwar jeweils von dem Tage an, an dem er im Vorprozeß seinen Schaden klageweise geltend gemacht habe. Da sich der Beklagte mit der Zahlung der vorgenannten Beträge im Verzug befinde, müsse er dem Kläger auch den weiteren Verzugsschaden ersetzen, der dadurch entstanden sei, daß der Kläger bei rechtzeitiger Zahlung den Betrag unmittelbar oder mittelbar durch Erwerb von Zertifikaten in Aktien angelegt haben würde. Wenn der Beklagte den Betrag schließlich zahle, so würde er, der Kläger, für ihn weniger Aktien bekommen, als das im Oktober 1954 der Fall gewesen wäre. Hierdurch entgingen ihm weiter für die Zwischenzeit laufend die Erträge dieser Papiere. Dieser Schaden könne noch nicht beziffert werden, da nicht feststehe, wann der Beklagte zahlen werde. Deshalb bleibe insoweit nur der Feststellungsantrag übrig.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne seinen Verzugsschaden schon deshalb nicht, wie geschehen, klageweise mehr geltend machen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

weil der Klage mit Rücksicht auf den rechtskräftig entschiedenen Vorprozeß der Einwand der Rechtskraft entgegenstehe. Auch sei die Klageforderung verjährt. Der Kläger habe überhaupt keine Wertpapiere besessen. Es sei nicht richtig, daß er solche verkauft habe oder habe verkaufen müssen. Der Kläger würde für seine Ersparnisse nicht immer wieder neue Aktien gekauft haben. Auch habe es der Kläger unterlassen, den Beklagten auf den ihm, dem Kläger, entstehenden außerordentlich hohen Schaden hinzuweisen. Schließlich habe der Kläger es schuldhaft unterlassen, den Aktienbesitz, den er etwa gehabt habe, zu beleihen, anstatt ihn zu veräußern.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur in Höhe von 901,94 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Unter Zurückweisung der Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiter verfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. In formeller Hinsicht rügt die Revision die gesetzwidrige Besetzung des Berufungsgerichts, weil sowohl der Vorsitzende der Kammer des Landesarbeitsgerichts wie der Arbeitnehmerbeisitzer Mitglieder einer Gewerkschaft gewesen seien, die dem beklagten DGB angeschlossen sei. Daraus will der Kläger schließen, daß es sich bei ihnen um Personen gehandelt habe, die kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen gewesen seien. Die Richterbank sei also falsch besetzt gewesen, und er, der Kläger, sei seinem gesetzlichen Richter entzogen worden. Außerdem sei eine falsche Besetzung des Gerichts deshalb anzunehmen, weil der Vorsitzende, der unparteiisch sein solle, in Wirklichkeit Partei gewesen sei, nämlich auf Seiten des Arbeitgebers gestanden habe, dem er gewerkschaftlich angehöre. Das gleiche gelte auch von dem ange-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

lichen Arbeitnehmerbeisitzer, da er ebenfalls mittelbar Mitglied des in diesem Prozeß als beklagte Partei auftretenden DGB und damit Vertreter des Arbeitgebers^{gewesen} sei. In Wahrheit habe also die Kammer des Landesarbeitsgerichts aus drei Arbeitgebern bestanden, was nicht als der gesetzlichen Besetzungsvorschrift entsprechend angesehen werden könne.

Über die gleichen Rügen hat bereits der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. April 1961 unter dem Aktenzeichen 2 AZR 71/60 entschieden. Der Zweite Senat hat in diesem zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehenen Urteil ausgesprochen, daß der einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft angehörende Richter im Prozeß des DGB nicht kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. Dieser Entscheidung ist nach Auffassung des erkennenden Senats im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften über die Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen beizutreten.

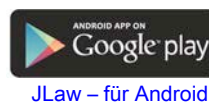
Wenn der Kläger gegenüber dieser Entscheidung des Zweiten Senats geltend macht, da der Zweite Senat anerkannt habe, daß die Mitglieder der Einzelgewerkschaften auch Mitglieder des Beklagten seien, habe er zwangsläufig zur Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft und Ausübung des Richteramts kommen müssen, so ist das rechtsirrig. Denn der Kläger irrt hier schon in der Prämisse. In Wahrheit kann dem Urteil des Zweiten Senats nicht entnommen werden, daß dieser Senat die für die Zusammenschließung von Gesellschaften geltende Regelung auch auf den Beklagten hat übertragen wollen. Der Zweite Senat hat diese Frage vielmehr offen gelassen. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist sie zu verneinen, da der Beklagte als Zusammenschluß von Gewerkschaften, nicht von Einzelpersonen satzungsgemäß natürliche Personen - nur solche kommen für die Ausübung des Richteramts in Frage - nicht zu seinen Mitgliedern haben kann.

Unrichtig ist auch die Ansicht des Klägers, der Zweite Senat habe den Beklagten als nicht rechtsfähigen Verein angesehen. In Wahrheit hat der Zweite Senat den Beklagten in den hier interessierenden Fragen wie einen rechtsfähigen Verein

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

behandelt. Dagegen bestehen auch angesichts des § 10 ArbGG, der entgegen der Auffassung des Klägers bei dieser Frage zu berücksichtigen ist, keine rechtlichen Bedenken.

Dem Zweiten Senat ist schließlich auch darin zu folgen, daß er die Grundsätze herangezogen hat, die über die richterliche Unabhängigkeit im Zusammenhang mit der durch die staatliche Exekution ausgeübten Dienstaufsicht von der Rechtsprechung ausgesprochen worden sind. Der Kläger irrt, wenn er demgegenüber einwendet, in Fiskusprozessen werde der Staat niemals von den die Dienstaufsicht ausübenden Stellen vertreten. Diese Ansicht des Klägers steht mit den Tatsachen im Widerspruch. Ein Vergleich zwischen der staatlichen Dienstaufsicht und einer - in Wahrheit gar nicht bestehenden - Mitgliedschaft eines Richters beim Beklagten ist deshalb durchaus möglich.

Im übrigen verkennt der Kläger offenbar den Begriff der richterlichen Unabhängigkeit, wenn er deren Vorhandensein schon für den Fall in Zweifel zieht, daß die eine oder andere Prozeßpartei einem Richter schaden oder auch nützen könne. Was der Kläger in diesem Zusammenhang anführt, mag vielleicht geeignet sein, einen Ablehnungsantrag zu begründen, den der Kläger aber nicht gestellt hat. Für die Frage, ob die Berufungsrichter, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, an der Ausübung des Richteramts gehindert waren, geben die Darlegungen des Klägers zu diesem Punkt dagegen nichts her.

Da insoweit dem Vorbringen des Klägers nicht gefolgt werden kann, greifen dessen Prozeßrügen nicht durch. Eine gesetzwidrige Besetzung der erkennenden Kammer des Landesarbeitsgerichts ist somit nicht anzunehmen.

II. 1) Der Beklagte vertritt die Auffassung, daß die in diesem Prozeß geltend gemachte bezifferte Hauptforderung (Zahlung von 6.590,94 DM) schon deshalb nicht mehr geltend gemacht werden könne, weil über sie bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, daß von einer solchen Rechtskraft keine Rede sein könne. Dieser Auffassung des Klägers hat sich das Landesarbeitsgericht ange-



geschlossen.

Sie ist zutreffend. Denn im Vorprozeß ging es nur darum, ob der dem Kläger entstandene Verzugsschaden darin bestand, daß der Kläger außerstande gesetzt war, Fondakzertifikate zu erwerben, weil die Gehaltszahlung seitens des Beklagten seit Ausspruch der fristlosen Kündigung ausgeblieben war. Die entsprechende Behauptung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht für nicht bewiesen erachtet und deshalb die Frage verneint, daß der dem Kläger entstandene Verzugsschaden darin bestehe, daß er es zwangsläufig unterlassen habe, Fondakzertifikate zu erwerben. Das Landesarbeitsgericht hat es also nicht für erwiesen erachtet, daß der Kläger bei pünktlicher Gehaltszahlung solche Papiere erworben haben würde.

Diese Auffassung des Tatsachenrichters hat der Zweite Senat im Vorprozeß mit der Begründung bestätigt, daß die Darlegungen des Landesarbeitsgerichts auf tatsächlichem Gebiet, nämlich dem der Beweismwürdigung, lägen und daß die mit der Revision dagegen vorgebrachten Prozeßrügen nicht durchgriffen; der Senat sei deshalb an die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden. Hierauf beruht die Zurückweisung der Revision im Vorprozeß.

Damit ist aber nur rechtskräftig festgestellt, daß der Kläger den Verzugsschaden nicht in der Form der Beschaffung von Fondakzertifikaten durch den Beklagten ersetzt verlangen kann. Würde er ein solches Begehren noch einmal stellen, so würde dem die Rechtskraft des Vorprozeßurteils entgegen stehen. Es ist aber damit noch nicht rechtskräftig festgestellt, daß dem Kläger überhaupt kein Verzugsschaden entstanden ist. Das war vielmehr eine Frage; mit der sich die Gerichte im Vorprozeß nicht beschäftigen konnten, weil insoweit keine Anträge mehr gestellt waren.

Daß diese Auffassung richtig ist, ergibt sich besonders deutlich aus dem Urteil des Zweiten Senats im Vorprozeß, das wiederholt darauf hinweist, daß der Richter an die Anträge und das Vorbringen der Parteien gebunden ist. Dieses Vorbringen ging seitens des Klägers damals zuletzt dahin, daß der Verzugsschaden in dem unterbliebenen Erwerb von Fondakzertifikaten



bestand. Sein Vorbringen ging dagegen nicht mehr dahin, daß dem Kläger ein Verzugsschaden auf jede nur mögliche Art und Weise, insbesondere durch Zahlung von Geld, ersetzt werden müsse. Da sich der Kläger mit seinem Antrag und seinem Vortrag im Vorprozeß gerade darauf festgelegt hatte, daß der Schaden in der unterbliebenen Anschaffung von Fondakzertifikaten bestanden habe, haben sich die Gerichte im Vorprozeß nur damit beschäftigt, ob der Kläger Lieferung von Fondakzertifikaten verlangen könne. Nur insoweit greift also die Rechtskraft Platz.

Es handelt sich hier somit nicht um den Fall, auf den sich der Beklagte beruft, daß nämlich die Rechtskraft eines Urteils über den Anspruch auf Schadenersatz in Natur den Anspruch auf Schadenersatz in Geld mit umfasse. Im Streitfall geht es nämlich nicht um die einfache Alternative: Ersatzleistung in Geld oder Wiederherstellung des alten Zustandes. Hier handelt es sich vielmehr um einen Verzugsschaden. Dieser kann aber auf verschiedene Art und Weise eintreten. Der alte Zustand, der z.B. bei der Wiederherstellung einer beschädigten Sache interessiert, steht hier nicht in Rede. Hier handelt es sich vielmehr, soweit Schadenersatz nicht in Geld gefordert wird, um die Frage, was der Kläger bei pünktlicher Zahlung mit dem Geld angefangen haben würde. Das hat mit dem früheren Zustand nichts zu tun.

Der Kläger hatte die Wiederherstellung des alten Zustandes im Vorprozeß nicht gefordert. Er hatte insbesondere nicht behauptet, daß er früher Fondakzertifikate besessen habe, nun aber infolge des Verzugs des Beklagten diese zwangsweise habe verkaufen müssen, weil er kein Gehalt erhalten habe. Er hatte vielmehr behauptet, daß er Aktien besessen und wegen Nichtzahlung seines Gehalts diese zwangsweise verkauft habe. Die Aktien aber hat er im Vorprozeß nicht ersetzt verlangt.

Hieraus folgt, daß es sich nicht um das Problem der Wiederherstellung des früheren Zustandes handelt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der vom Beklagten vertretenen Auffassung zu folgen ist, wonach die Rechtskraft hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs in Natur denjenigen in Geld umfaßt. Diese Auffassung ist sehr umstritten (vgl. hierzu



- 10 -

einerseits Palandt, BGB, 20. Aufl., § 249 Anm. 2; Wieczorek, ZPO, § 322 Anm. F 1 c 1; RGZ 126, 403; BGHZ 5, 105, andererseits Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 322 Anm. 4 Schadensersatz; Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl., S. 749; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 322 Anm. V 2a). Der Senat braucht jedoch aus den vorstehend erwähnten Gründen nicht zu entscheiden, welcher dieser beiden Auffassungen zu folgen ist.

Nun hat sich allerdings das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß auch mit der zunächst erhobenen Geldforderung des Klägers befasst, obwohl ein dazugehöriger Antrag nicht mehr gestellt war. Es hat zunächst ausgesprochen, daß diese Geldforderung keine Rolle mehr spiele, da sie vom Kläger nicht mehr geltend gemacht werde. Das traf zu. Das Landesarbeitsgericht hat aber hinzugefügt, daß der Kläger auch dann keinen Erfolg haben könne, wenn man anderer Auffassung sei; denn dann könne der Kläger mit seinem Geldanspruch deshalb nicht durchdringen, weil sein Verschulden bei der Entstehung des Schadens so überwiegend sei, daß er den Schaden allein zu tragen habe.

Auch dieser Teil der Begründung des Urteils des Landesarbeitsgerichts rechtfertigt aber nicht die Ansicht des Beklagten, daß wegen Vorliegens der Rechtskraft der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nicht mehr untersucht werden könnte. Denn diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß sind für die getroffene Entscheidung über den Anspruch auf Lieferung von Fondskzertifikaten nicht tragend und stellen reine Hilferwägungen dar; deshalb können sie auf den Umfang der Rechtskraftwirkung keinen Einfluß ausüben. Es kommt hinzu, daß nicht das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß das endgültige und deshalb maßgebliche war, sondern das Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Der Zweite Senat hat sich aber mit der Frage des Geldanspruchs nicht befasst, sondern ausdrücklich erklärt, daß dieser nicht zur Entscheidung stehe. Auch das spricht dagegen, daß dem im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Anspruch des Klägers der Einwand der Rechtskraft entgegengehalten werden könnte.

2) Das Landesarbeitsgericht weist den Hauptantrag des Klägers



deshalb ab, weil er verjährt sei. Hiergegen wendet sich die Revision insbesondere.

Darüber, daß die Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens einer gleich langen Verjährungsfrist unterliegen wie die ihnen zugrunde liegenden Ansprüche, hier also wie die Ansprüche auf Gehaltszahlung (zwei Jahre), sind sich die Prozeßparteien einig. Das haben auch beide Vorinstanzen angenommen. Dieser Auffassung ist beizutreten, da der Ersatzanspruch keiner längeren Verjährungsfrist unterliegen kann als der Hauptanspruch selbst (so auch RGRK, BGB, 11. Aufl., § 286 Anm. 16; RGZ 111, 104; MDR 59, 910; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., 2. Halbband S. 1411 mit weiteren Zitaten; Lindemaier-Möhring Nr. 3 zu § 286 BGB; Lindemaier-Möhring Nr. 1 zu § 558 BGB).

Streitig ist allerings die Frage, wann für den Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Auf diese Frage kommt es jedoch im Streitfall nicht an. Selbst wenn man annimmt, die Verjährungsfrist für den Verzugsschaden beginne gleichzeitig mit der Verjährungsfrist für den Gehaltsanspruch, also Anfang des Jahres 1953, zu laufen, ist zunächst eine Unterbrechung der Verjährungsfrist dadurch eingetreten, daß im Vorprozeß Feststellungsklage hinsichtlich des Verzugsschadens erhoben worden ist. Das ist noch im Jahre 1953 geschehen (Antrag vom 30.9.1953). § 209 Abs. 1 BGB bestimmt, daß die Verjährung unterbrochen wird, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs Klage erhebt. Insoweit ist also zunächst einmal eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten.

Streit besteht unter den Parteien jedoch vor allem darüber, ob und wann die Unterbrechung der Verjährung beendet worden ist und wann eine neue Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat. An sich dauert nach § 211 Abs. 1 BGB die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist. Demgegenüber beruft sich der Beklagte, dem das Landesarbeitsgericht darin gefolgt ist, darauf, daß ein Fall des § 212 Abs. 1 BGB vorliegt. Dort ist bestimmt, daß die Unterbrechung



durch Klageerhebung als nicht erfdgt gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird. Der Kläger habe im Jahre 1955 die Zahlungsklage zurückgenommen, als er den Antrag auf Lieferung von Fondakanteilen gestellt habe. Von da an sei eine neue Verjährungsfrist gelaufen. Andererseits beruft sich der Kläger darauf, daß eine neue Verjährungsfrist trotz der Umstellung des Zahlungsantrages in einen solchen auf Leistung von Fondakzertifikaten erst zu laufen begonnen habe mit der rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses, also mit dem Erlaß des Revisionsurteils im April 1959. Der Kläger will das damit begründen, daß er im Vorprozeß ausdrücklich betont habe, daß der zunächst geltend gemachte Anspruch auf Schadenersatz in Geld in dem später erhobenen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren enthalten sei. Deshalb sei auch der Geldanspruch bis zur endgültigen Erledigung des Vorprozesses rechtshängig geblieben, so daß eine Verjährung nicht habe eintreten können.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Erklärung des Klägers im Vorprozeß, in dem Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren sei der Anspruch auf Geldzahlung enthalten, kann nicht wörtlich gemeint gewesen sein; denn beide Ansprüche gingen auf etwas Verschiedenes, so daß nicht der eine im anderen enthalten sein konnte. Diese Erklärung des Klägers kann deshalb nur so aufgefasst werden, daß der Anspruch auf Lieferung der Zertifikate in voller Höhe des insgesamt entstandenen Schadens geltend gemacht werde, und zwar sowohl des Schadens, der durch die unpünktliche Gehaltszahlung entstanden sei, wie auch des Schadens, der dadurch entstanden sei, daß der Kläger seine Aktien habe verkaufen müssen. Das stimmt überein mit der vom Kläger im Vorprozeß überreichten Bankbestätigung, in der unterstellt wird, daß der Kläger von vornherein sein Gehalt regelmäßig jeden Monat pünktlich bekommen hätte. Auf dieser Grundlage wird der entgangene Gewinn berechnet. Dann konnte aber daneben nicht gleichzeitig auch der Schaden aus dem Zwangsverkauf der Aktien geltend gemacht werden; denn dieser Schaden wäre bei pünktlicher Gehaltszahlung nicht entstanden.



Eine solche pünktliche Gehaltszahlung war aber andererseits Grundlage der Berechnung des entgangenen Gewinns. Der Ausspruch des Klägers aus dem Vorprozeß, daß der Geldanspruch in dem später gestellten Lieferungsanspruch hinsichtlich der Papiere enthalten sei, bezieht sich also nur auf den Umfang des Antrags. Keinesfalls besagt dieser Ausspruch des Klägers, daß der Geldanspruch bis zum Schluß Gegenstand des Vorprozesses geblieben wäre.

Wäre es anders und wäre der Auffassung des Klägers zu folgen, daß der Geldanspruch gegenüber dem Lieferungsanspruch nicht ein aliud, sondern ein minus wäre, so müßte übrigens der Einwand der Rechtskraft durchgreifen; denn dann würde das Urteil des Vorprozesses in der Tat mit dem Antrag auf Lieferung von Wertpapieren auch den - angeblich darin enthaltenen - Antrag auf Geldzahlung rechtskräftig abgewiesen haben. Das ist jedoch aus den vorstehend erörterten Gründen nicht der Fall.

Nachdem das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts aus Juli 1954 im Vorprozeß rechtskräftig geworden war, ist der Kläger in jenem Prozeß vom Geldanspruch auf den Lieferungsanspruch hinsichtlich der Papiere übergegangen. Seitdem hat der Kläger im Vorprozeß den Antrag auf Geldzahlung nicht mehr gestellt (auch nicht in der Form eines Hilfsantrags), sondern nur noch den Lieferungsantrag. Den früher gestellten Feststellungsantrag hatte er schon eher aufgegeben und nicht weiterverfolgt; denn bereits im Schriftsatz vom 12. Januar 1954 war dieser Feststellungsantrag nicht mehr enthalten, sondern es wurden hier 1.790.- DM Schadenersatz verlangt, ein Betrag, der später laufend erhöht worden ist.

Das Landesarbeitsgericht und der Beklagte sehen in der Art, wie der Kläger seine Anträge im Vorprozeß gestellt hat, eine Klagerücknahme hinsichtlich derjenigen Anträge, die im weiteren Verlauf des Vorprozesses nicht mehr verlesen sind. Es ist in der Tat anzunehmen, daß auch der Kläger seinerzeit die Absicht gehabt hat, hinsichtlich des Feststellungsantrags und später auch des Zahlungsantrags seine Klage zurückzunehmen. Denn wenn er die Ansicht vertreten hätte, beide Anträge sollten, wenn auch vielleicht später, weiterverfolgt werden, so



hätte er nicht seine tatsächlich gestellten Anträge als Schlußanträge bezeichnen und ein Schlußurteil des Landesarbeitsgerichts fordern können. Dadurch, daß er das getan hat, hat er zu erkennen gegeben, daß er selbst den Feststellungsantrag und den Geldantrag nicht aufrecht erhalten wollte. Diese Ansicht vertrat auch der Zweite Senat im Vorprozeß, indem er aussprach, der Geldantrag sei im Vorprozeß nicht mehr gestellt worden. In diesem Geldantrag sah auch der Zweite Senat somit einen anderen Antrag als den tatsächlich gestellten Antrag auf Lieferung der Papiere.

Noch deutlicher wird die Absicht des Klägers, durch die Änderung seiner Anträge den Feststellungsanspruch und den Geldanspruch fallen zu lassen und insoweit die Klage zurückzunehmen, wenn man sein rechtliches Vorbringen im Vorprozeß betrachtet. Dort hatte der Kläger nämlich die Auffassung vertreten, daß neben dem tatsächlich gestellten Antrag auf Lieferung der Wertpapiere ein Antrag auf Zahlung von Geldbeträgen überhaupt nicht in Frage kommen könne, und zwar aus rechtlichen Gründen. Auch daraus folgt, daß der Kläger im Vorprozeß hinsichtlich des Geldanspruchs und des Feststellungsantrags seine Klage zurücknehmen wollte.

Diese Auffassung hat das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß ebenfalls vertreten; denn andernfalls hätte es im Vorprozeß nur ein weiteres Teilurteil erlassen können, es sei denn, man nähme an, daß es nur versehentlich Anträge des Klägers nicht beschieden hätte. Ein solches Versehen seitens des Landesarbeitsgerichts kann aber nicht angenommen werden, da Anhaltspunkte dafür nicht vorliegen. Vielmehr konnte das Landesarbeitsgericht nicht anders als geschehen entscheiden, weil die entsprechenden Anträge des Klägers nicht mehr gestellt waren. Ein weiteres Teilurteil wollte und konnte daher das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß nicht erlassen. Dementsprechend bezeichnet sich das den Lieferungsantrag hinsichtlich der Wertpapiere abweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts selbst ausdrücklich als Schlußurteil, und es enthält die Kostenentscheidung, die in einem Teilurteil nicht hätte enthalten sein können. Dieses Berufungsurteil entschied also

- 15 -

über alles, was zu jener Zeit noch im Streit war.

Daraus muß gefolgert werden, daß dasjenige, worüber in jenem Berufungsurteil nicht entschieden war, nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits war. Das bezieht sich sowohl auf den Feststellungs- wie auf den auf Geldzahlung gerichteten Antrag des Klägers. Da beide Anträge jedoch zu früheren Zeiten im Streit gewesen waren, hätten sie nur durch eine Klagerücknahme aus dem Streit ausscheiden können, es sei denn, daß der Prozeß insoweit in Stillstand geraten wäre (§ 211 Abs. 2 BGB). Denn eine andere Erledigung, etwa durch Verzicht oder Vergleich, ist nicht erfolgt. Auch ist die Sache im Vorprozeß nicht teilweise für erledigt erklärt worden.

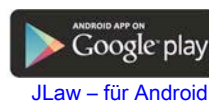
Nun lag allerdings keine ausdrückliche Klagerücknahme vor, d.h., der Kläger hatte nicht gesagt, daß er die Klage insoweit zurücknehme. Das ist aber auch nicht erforderlich. Vielmehr muß allein in der Umstellung der Klageanträge so, wie sie hier geschehen ist, in der Regel eine teilweise Klagerücknahme gesehen werden. Wenn dann der Beklagte insoweit keinen Widerspruch erhebt, sondern sich auf den neuen Antrag einläßt, wird im allgemeinen sein Einverständnis mit der Klagerücknahme, falls es erforderlich ist, angenommen werden müssen. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß es auch im Vorprozeß so gewesen ist. Es meint also, daß der Kläger mit Antrag vom 3. November 1954 den bisher gestellten Antrag auf Geldzahlung zurückgenommen habe. Dann aber gelte § 212 Abs. 1 BGB, wonach die Unterbrechung durch Klageerhebung infolge der Klagezurücknahme als nicht erfolgt gelte.

Gegen diese Annahme besteht jedoch das in der Revisionsbegründung mit Recht hervorgehobene Bedenken, das vom Landesarbeitsgericht nicht erkannt worden ist: Zur damaligen Zeit war der auf Geldzahlung lautende Antrag in den früheren Verhandlungen zum größten Teil schon verlesen worden. Nach § 271 Abs. 1 ZPO war also zur wirksamen Klagerücknahme die Einwilligung des Beklagten erforderlich. Diese Einwilligung ist nicht ausdrücklich gegeben worden. Zwar kann eine solche auch stillschweigend gegeben werden. Aber in einem bloßen Untätigsein kann sie nicht gesehen werden. Denn die Vermutung des

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

§ 269 ZPO gilt nur für die Klageänderung, nicht aber für die Klagerücknahme.

Die Annahme einer stillschweigenden Einwilligung des Beklagten scheidet hier deshalb aus, weil der Beklagte ausdrücklich Widerspruch gegen den neuen Antrag des Klägers erhoben hatte. Zwar war dieser Widerspruch deshalb erhoben worden, weil der Beklagte die Auffassung vertrat, es handele sich um eine Klageänderung. Es ist aber nicht erkennbar, daß der Beklagte, der den Widerspruch erhoben hatte, für den Fall, daß er die Tatsache der Klagerücknahme erkannt hätte, diese hätte billigen wollen. Es ist also davon auszugehen, daß hier, wenn nicht ein ausdrücklicher Widerspruch, doch nur ein bloßes Untätigbleiben des Beklagten anzunehmen ist. Dann aber war die Klagezurücknahme seitens des Klägers nicht wirksam geworden. Deshalb konnte auch die Folge des § 212 Abs. 1 BGB nicht eintreten, so daß eine Verjährung mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung ausscheidet.

3) Entgegen der Auffassung der Revision ist damit jedoch die Einrede der Verjährung noch nicht unbegründet. Es ist vielmehr zu beachten, daß nunmehr eine Verjährung hinsichtlich der jetzt zur Entscheidung gestellten Zahlungsansprüche auch dann in Frage kommen kann, wenn trotz der Unterbrechung der Verjährung dieses Anspruches durch die Klageerhebung der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand gerät (§ 211 Abs. 2 BGB). Ein solcher Stillstand kann sich auch auf Teile des Prozeßgegenstandes beziehen. Ein solcher Teil war aber hier nicht nur der Feststellungsantrag, sondern auch der auf Geldzahlung gerichtete Antrag. Weil infolge der Antragsänderung der Geldantrag nicht weiterverfolgt wurde, begann, und zwar seit Stellung des neuen Antrags im September 1955, eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren zu laufen. Die Klage, über die jetzt zu entscheiden ist, ist erst im Juli 1959 erhoben worden. Zu dieser Zeit war aber die neue Verjährungsfrist verstrichen. Es greift deshalb die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung aus dem Gesichtspunkt des § 211 Abs. 2 BGB durch.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

Demgegenüber wendet der Kläger ein, er habe im Vorprozeß, insbesondere in der Revisionsinstanz, dauernd zum Ausdruck gebracht, daß ihm mindestens Schadenersatz für den Verzug der Beklagten in Geld zustehe, wenn ihm schon der Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren nicht zugesprochen werden könne. Das hat der Kläger in der Tat im Vorprozeß vorgetragen. Aber das genügt nicht. Hier kommt es nicht auf Rechtsaufführungen an, sondern auf die gestellten Anträge. Der Geldantrag ist aber nicht weiterbetrieben worden, seitdem der Kläger zum Lieferungsantrag übergegangen war, und zwar auch nicht in der Form eines Hilfsantrages. Er hätte nur dadurch wieder aufgegriffen werden können, daß er erneut gestellt worden wäre. Das ist nicht geschehen, konnte übrigens auch in der Revisionsinstanz im Vorprozeß nicht mehr nachgeholt werden, weil eine Antragsänderung in dritter Instanz unzulässig ist. In zweiter Instanz jedoch hatte der Kläger geglaubt, zur erneuten Antragsänderung deshalb keine Veranlassung zu haben, weil er nicht damit rechnete, daß er mit seinem Lieferungsanspruch hinsichtlich der Papiere unterliegen werde. Es bleibt also bei dem Ergebnis, daß der Geldantrag tatsächlich nicht mehr betrieben und der Prozeß insoweit in Stillstand geraten ist.

Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß er nicht die Absicht gehabt habe, jenen Geldanspruch in Stillstand geraten zu lassen, sondern daß er endgültig davon abgerückt sei, weil er die Rechtsauffassung vertreten habe, daß neben dem Anspruch auf Lieferung der Papiere der Geldanspruch aus rechtlichen Gründen keinen Bestand haben könne. Daß der Kläger diese Auffassung vertreten hat, ist oben schon dargetan worden. In Wirklichkeit handelte es sich also, vom Kläger aus gesehen, um die Absicht der Zurücknahme der Klage. Aber diese Absicht konnte deshalb nicht verwirklicht werden, weil es an der notwendigen Einwilligung des Beklagten fehlte. Wenn daraufhin der Kläger den nicht wirksam zurückgenommenen Teil des Klageantrags nicht weiterverfolgte, so trat insoweit ein Stillstand im Sinne des § 211 Abs. 2 EGB ein, da dieser Teil des Antrags nicht mehr betrieben wurde.



Das bedeutet, daß eine neue Verjährungsfrist begann, die bei Erhebung der Klage im vorliegenden Rechtsstreit abgelaufen war.

4) Die Einrede der Verjährung schlägt hiernach durch. Hiergegen kann sich der Kläger auch nicht auf Arglist oder Treu und Glauben berufen. Der Beklagte hat nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht dazu beigetragen, daß der Kläger im Vorprozeß seine Anträge änderte und die im vorliegenden Prozeß zu beurteilende Klage nicht eher erhob. Dem Kläger hätte es freigestanden, im Wege des Hilfsantrags im Vorprozeß seinen Geldanspruch weiterzuverfolgen. Wenn er das nicht getan hat, so kann er die Folgen nicht dem Beklagten aufbürden. Es kann somit das Verhalten des Beklagten nicht als ein Verstoß gegen die Treuepflicht oder Fürsorgepflicht angesehen werden, auch nicht als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar oder gar arglistig.

Etwas anderes kann auch nicht etwa deshalb gelten, weil sich der Beklagte im Vorprozeß gegen die nach seiner damaligen Auffassung vorliegende Klageänderung gewehrt hat. Damit hat er nicht zu erkennen gegeben, daß er sich später nicht, soweit das möglich sein würde, auf Verjährung berufen würde. Dasselbe gilt von dem Verhalten des Beklagten in der Revisionsinstanz des Vorprozesses: Dort hat er sich zwar dagegen gewehrt, daß der Kläger das rückständige Gehalt beitreiben wollte, und er hat versucht, eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen. Das hat aber mit der Frage der Verjährung nichts zu tun. Auf diese kann sich vielmehr nach dem Vorstehenden der Beklagte berufen.

5) Der Kläger weist in der Revisionsbegründung schließlich hierzu noch darauf hin, daß er seinen Feststellungsantrag, der im Vorprozeß zeitweise gestellt war, nicht zurückgenommen habe. Eine solche Klagerücknahme ist aber anzunehmen. Dieser Antrag war nur so lange gestellt, bis der Kläger seinen Schaden bezifferte, und zwar zunächst mit 1.790.- DM, dann mit 4.200.- DM, dann mit 4.600.- DM und schließlich mit 6.590,94 DM. Neben diesen bezifferten Anträgen ist der Feststellungsantrag nicht mehr verlesen worden. Dagegen hat auch der Beklagte niemals etwas



eingewendet. Es muß darin also seine Einwilligung zur teilweisen Klagerücknahme gesehen werden. Nach § 212 Abs. 1 BGB gilt also die Verjährung insoweit nicht als unterbrochen.

Aber selbst wenn man anderer Ansicht sein wollte, würde das dem Kläger nicht helfen: In diesem Falle müßte auch hinsichtlich des Feststellungsantrags angenommen werden, daß er nicht betrieben und der Prozeß insoweit in Stillstand geraten ist. Es gilt hier dasselbe, was hinsichtlich des Geldanspruchs im Vorstehenden gesagt ist. Auch darauf kann sich also der Kläger nicht berufen, da inzwischen eine neue selbstständige Verjährungsfrist von zwei Jahren bis zur Klageerhebung in diesem Rechtsstreit verstrichen ist. Wegen der eingetretenen Verjährung kann der Kläger also mit seiner Forderung nicht durchdringen, so daß es auf die weiteren Einwendungen des Beklagten nicht ankommt.

III. Soweit der Kläger die Zahlung von Zinsen auf den Betrag von 6.590,94 DM verlangt, haben die Vorinstanzen diesen Anspruch deshalb abgewiesen, weil über ihn bereits rechtskräftig zuungunsten des Klägers entschieden sei. Diese Auffassung erscheint allerdings bedenklich; denn der Kläger hatte im Vorprozeß die Zinsen von dem Betrag von 6.610,94 DM (die Differenz von 20.- DM interessiert nicht mehr; sie bezog sich auf die Kosten für Bankauskünfte, die nicht mehr im Streit sind) mit der Begründung geltend gemacht, daß dieser Betrag an den bis zum 1. August 1954 fällig gewesenen Gehaltsbeträgen gefehlt habe. Diese Auffassung des Klägers mag zwar rechtsirrig, vielleicht sogar unhaltbar gewesen sein. Darauf kommt es aber nicht an. Für die Begründung des Anspruchs ist vielmehr, wenn die Frage der Rechtskraft zur Entscheidung steht, von dem Vortrag des Klägers auszugehen, selbst wenn dieser rechtlich verfehlt ist. Auch auf die Begründung, die der Kläger seinem Anspruch beigibt, kommt es an. Auch nach ihr richtet es sich, was durch die Rechtskraft im früheren Prozeß umfasst wird.

Im vorliegenden Rechtsstreit macht der Kläger nicht einen Zinsanspruch für einen rückständigen Gehaltsteil geltend, sondern die gesetzlichen Verzugs- oder Prozeßzinsen. Der



Kläger verlangt diese Zinsen übrigens auch von einem früheren Zeitpunkt an, als das im Vorprozeß geschehen war. Auch hieraus ist ersichtlich, daß insoweit allein mit dem Rechtskrafteinwand nicht durchzudringen ist.

Im Ergebnis ist insoweit gleichwohl den Vorinstanzen beizutreten. Die Zinsforderung ist eine reine Nebenforderung zu dem vom Kläger gestellten Hauptantrag, den Beklagten zur Zahlung von 6.590,94 DM zu verurteilen. Wenn aber dieser Hauptantrag wegen Verjährung abzuweisen ist, entfällt ohne weiteres auch der sich auf ihn beziehende Zinsanspruch. Deshalb muß der Kläger auch hiermit abgewiesen werden.

Dasselbe gilt von dem im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Feststellungsantrag. Der mit diesem Antrag bezeichnete angebliche Verzugsschaden beruht nach den maßgeblichen Behauptungen des Klägers darauf, daß der Beklagte den Betrag von 6.590,94 DM nicht rechtzeitig bezahlt habe, sondern damit in Verzug geraten sei. Wenn jener Betrag aber nicht mehr geschuldet wird, wie vorstehend ausgeführt ist, so kann der Beklagte auch nicht einen Verzugsschaden wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieses Betrages schulden. Auch insoweit ist also die Klage zu Recht abgewiesen worden.

gez. Dr Schröder

Dr.Holschemacher

Wichmann

Dr.Winkler

W. Hüsing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

